



Haupt- und Finanzausschuss am 09.02.2021		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/820/2021		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 25.01.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag: Ausstattung der Schüler*innen an den Lüdinghauser Schulen mit FFP-Masken

I. Beschlussvorschlag:

Je nach Beratung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 24 GO NRW

III. Sachverhalt:

Mit Bürgerantrag vom 17.01.2021 beantragt der Antragsteller die Schülerinnen und Schüler der Schulen in Lüdinghausen mit FFP-Masken auszustatten. Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die zum Infektionsschutz vom Land NRW für erforderlich angesehenen Maßnahmen werden von der Stadt Lüdinghausen bei denen in Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen umgesetzt. Hierzu gehört das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und Einmalhandtüchern, das regelmäßige Reinigen von Oberflächen sowie die Bereitstellung von Alltagsmasken für die Schülerinnen und Schüler der Schulen im Bedarfsfall, z.B. bei Verlust oder Verschmutzung. Ganz aktuell wurden 18.000 FFP2-Masken zur Ausstattung aller Lehrerinnen und Lehrer der städtischen Schulen von der Stadt angeschafft. Das Land NRW hatte hierzu die erforderlich finanziellen Mittel bereitgestellt.

Eine Vorgabe des Landes zur Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit FFP-Masken besteht nicht. Auch seitens des Robert-Koch-Instituts (RKI), das während der Corona-Pandemie eine Beratungsfunktion für die Bundesregierung ausübt, wurde keine Empfehlung zum Tragen einer FFP-Maske für Schülerinnen und Schüler ausgesprochen. Eine Verlautbarung des Landes bzw. des RKI hierzu ist nicht bekannt. Folgende Gründe könnten jedoch gegen das Tragen einer FFP-Maske von Schülerinnen und Schülern im Unterricht sprechen:

- FFP Masken sind überwiegend in der Form hergestellt, dass sie sich dem Gesicht einer erwachsenen Person anpassen und somit für Kinder und Jugendliche weniger geeignet. Aus diesem Grund wird in der aktuellen CoronaSchVO Kindern unter 14 Jahren die Möglichkeit eingeräumt, statt einer medizinischen Maske eine Alltagsmaske zu tragen.

- Aufgrund des höheren Atemwiderstands fällt das Atmen unter einer FFP-Maske schwerer. Bei längerem Tragen könnten Unkonzentriertheit oder sogar Übelkeit die Folge sein und zu einem Absetzen der Maske führen.

- Durch die Vorgabe der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im ÖPNV oder im Einzelhandel müssen Eltern schon allein in diesem Zusammenhang ihre Kinder mit einer Maske ausstatten. Insofern kann auch auf die Ausstattungspflicht der Eltern nach dem Schulgesetz verwiesen werden.

Rein rechnerisch würde sich für die rund 5.000 Schülerinnen und Schüler in Lüdinghausen für die Zeit vom 15.02.2021 (evt. Wiedereinführung des Präsenzunterrichts) bis zu den Osterferien ein Bedarf von 150.000 Masken ergeben. Für die Lehrer gibt es eine Empfehlung des Landes, die Maske nach 3 Stunden auszutauschen. Bei einer gleichen Anwendung durch die Schülerschaft würde sich ein Bedarf von 300.000 Masken ergeben.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Im Antrag ist nur von FFP Masken im Allgemeinen die Rede. Da FFP Masken des Typs FFP 1 jedoch keinen wirksamen Schutz bei einer Aerosolbelastung bieten, ist von FFP Masken mindestens mit dem Standard FFP2 auszugehen.

Die Anschaffungskosten für FFP2-Masken schwanken zwischen 0,70 € und 2,96 € je Maske. Die Anschaffung der FFP2 Masken für die Lehrerinnen und Lehrer erfolgte zu einem Stückpreis von 1 €.

V. Anlagen:

Bürgerantrag vom 17.01.2021